



Hinweise zur Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) vom 30. November 2020

Bei Ihnen ist wegen Erkältungssymptomen oder wegen eines positiven Coronaschnelltests eine PCR-Testung vorgenommen worden.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Nach der Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (QuarantäneVO NRW) müssen Sie sich nun mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Quarantäne begeben. Sie erhalten hierfür keinen gesonderten Quarantänebescheid.

Was bedeutet das?

Bis zum Ende der gesetzlichen Verpflichtung müssen Sie **ZUHAUSE BLEIBEN!**

- Bekannte (Familie, Nachbar etc.) können Sie mit Lebensmitteln und Co. versorgen. Lassen Sie Lieferungen vor Ihrer Haustür abstellen.
- Falls Ihre Haustiere nach draußen müssen, lassen Sie dies von Bekannten übernehmen.
- Sie sollten zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen.
- Sie sollten täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur führen.

Zudem sollten folgende Hygieneregeln – auch innerhalb des Haushaltes – beachtet werden:

- Besuche von anderen Personen als denjenigen, die zu Ihrem Hausstand gehören, sind nicht gestattet.
- Den Kontakt mit Personen in Ihrem Haushalt, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung Sie angewiesen sind, sollten Sie nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist eine Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife die Hände und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Verschlechtert sich Ihr Gesundheitszustand akut, kontaktieren Sie bitte umgehend den ärztlichen Notdienst unter der Nummer 116117 oder den Rettungsdienst unter der Nummer 112.

Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie unter Quarantäne stehen. Zeigen Sie der Person dieses Schreiben.



Dem für Sie zuständigen Ordnungsamt wird mitgeteilt, dass Sie sich für den oben genannten Zeitraum in Quarantäne befinden. Von dort wird dies gegebenenfalls überprüft.

Sollten Sie der gesetzlichen Verpflichtung zur Absonderung nicht nachkommen, weise ich Sie rein vorsorglich auf die Vorschrift des § 9 der QuarantäneVO NRW hin, wonach ordnungswidrig handelt, wer entgegen der gesetzlichen Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig

- sich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in Quarantäne begibt,
- Besuch empfängt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Wie gehe ich mit dem Ergebnis um?

Ist das Ergebnis negativ, kann die Quarantäne beendet werden, sofern Sie nicht eine enge Kontaktperson zu einer infizierten Person sind. Wer dazu gehört, ist unten beschrieben. Sie erhalten in diesem Fall vom Gesundheitsamt einen gesonderten Bescheid über Ihre Quarantäne.

Informationen für infizierte Personen:

Wenn bei Ihnen eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/Covid-19) nachgewiesen wird, sind Sie verpflichtet, sich gemäß § 3 Abs. 1 der QuarantäneVO NRW unverzüglich nach Erhalt des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben bzw. dort zu verbleiben. Sie erhalten hierfür keinen gesonderten Quarantänebescheid.

Die Quarantäne endet für infizierte Personen,

- wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, frühestens 10 Tage nach der Vornahme des Tests.
- bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Sie sind verpflichtet, in diesem Fall das zuständige Gesundheitsamt über die Verlängerung der Quarantäne und deren Ende unter der Emailanschrift corona-meldung@kreis-lippe.de oder unter der Telefonnummer 05231/62-1250 zu informieren.

Weiterhin sind Sie als mit dem Coronavirus infizierte Person gemäß § 7 der QuarantäneVO NRW verpflichtet, unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den vergangenen vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Alltagsmaske bestand, oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktpersonen).

Informationen für Haushaltsangehörige von Infizierten:

Wenn bei einem Ihrer Haushaltsangehörigen eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/Covid-19) nachgewiesen wird, sind Sie verpflichtet, sich gemäß § 4 der QuarantäneVO NRW unverzüglich nach



Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben. Sie erhalten hierfür keinen gesonderten Quarantänebescheid.

Die Quarantäneregelung gilt nicht, sofern Sie mit der positiv getesteten Person seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zurückliegenden zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt hatten und Ihrerseits keine Krankheitssymptome aufweisen.

Sie dürfen die Quarantäne für die Durchführung eines Tests auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt unterbrechen.

Die Quarantäne endet für die Haushaltsangehörigen 14 Tage nachdem der Test bei dem positiv getesteten Haushaltsmitglied (Primärfall) vorgenommen wurde. Infizieren Sie sich innerhalb dieser Zeit, gelten die Regelungen für infizierte Personen ab diesem Zeitpunkt.

Sie sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unter testanfrage@kreis-lippe.de zu kontaktieren, wenn Sie Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten.

Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn Sie einen PCR-Test oder Coronaschnelltest mit einem negativen Testergebnis erhalten haben. Diese Testung darf frühestens 10 Tage nach der Testung des Primärfalls vorgenommen worden sein. Bitte beachten Sie, dass die Quarantäne zwar aufgehoben ist, wenn Sie ein negatives Testergebnis erhalten, Sie dies aber umgehend per E-Mail an c.postfach@kreis-lippe.de nachweisen sollten, damit das quarantäneüberwachende Ordnungsamt über das Ende der Quarantäne informiert werden kann.

Ausnahmen:

Sofern in besonderen Situationen (z.B. notwendiger Arztbesuch) eine Ausnahme von der Quarantänepflicht erforderlich ist, ist von Ihnen hierzu gemäß § 6 der QuarantäneVO NRW die **vorherige** Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt einzuholen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (zum Beispiel Hausbrand, akuter medizinischer Notfall oder eine wesentliche Verschlechterung der Corona-Symptomatik).

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine vollständige Absonderung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Abwesenheit der übrigen Haushaltsangehörigen, bereits durchgemachte SARS CoV-2-Infektion) gegeben ist.

Weitere Information finden Sie folgenden Internetseiten:

www.kreis-lippe.de/corona

www.rki.de

www.infektionsschutz.de

Ergänzender Hinweis:

Bei Fragen zur Erstattung Ihres Verdienstausfalles wenden Sie sich bitte direkt an den LWL, Servicetelefon Telefon: 0800 9336397, oder unter <https://www.ifsg-online.de>.